

2015/50

12. Dezember 2016

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 12. Dezember 2016 einstimmig folgendes Votum:

1. Die Fotovoltaikinstallationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 der von den Parteien zur Akte gereichten Liste sind

- gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) EEG 2014¹ i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 EEG 2012² leistungseitig und des Weiteren

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2014 i. V. m. § 19 Abs. 1 EEG 2009³ zur Bestimmung der Vergütung zusammenzufassen.
- 2. Die Fotovoltaikinstallationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 der von den Parteien zur Akte gereichten Liste sind
 - gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 leistungsseitig und des Weiteren
 - gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 zur Bestimmung der Vergütung zusammenzufassen.
- 3. Die Fotovoltaikinstallationen mit den lfd. Nummern 64 – 66 der von den Parteien zur Akte gereichten Liste sind
 - gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 leistungsseitig und des Weiteren
 - gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 zur Bestimmung der Vergütung zusammenzufassen.
- 4. Keine weiteren der verfahrensgegenständlichen Fotovoltaikinstallationen sind leistungs- oder vergütungsseitig zusammenzufassen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

liegen hinsichtlich diesbezüglicher Ausgleichszahlungen der Parteien die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 vor.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	4
2	Begründung	9
2.1	Verfahren	9
2.2	Würdigung	9
2.2.1	Hinweis der Clearingstelle EEG	9
2.2.2	Ergebnis	11
2.2.3	Anwendbares Recht	12
2.2.3.1	PV-Installationen mit Inbetriebnahme in 2011	12
2.2.3.2	PV-Installationen mit Inbetriebnahme in 2012	13
2.2.4	Kein Gesamt-Solkraftwerk	14
2.2.5	Installationen 50 und 51	17
2.2.5.1	Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	17
2.2.5.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	20
2.2.5.3	BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff	20
2.2.6	Installationen 62 und 63	22
2.2.6.1	Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	22
2.2.6.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	23
2.2.6.3	BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff	23
2.2.7	Installationen 64 bis 66	23

2.2.7.1	Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	23
2.2.7.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	24
2.2.7.3	BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff	24
2.2.8	Installationen der „Gruppe 1“	24
2.2.8.1	Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	25
2.2.8.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	27
2.2.8.3	BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff	27
2.2.9	Installationen der „Gruppe 2“	28
2.2.9.1	Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	28
2.2.9.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)	29
2.2.9.3	BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff	29
2.2.10	Übrige PV-Installationen	29
2.2.10.1	PV-Installation auf angrenzendem Grundstück	30
2.2.10.2	Brückengebäude	30
2.2.10.3	Keine sonstige unmittelbar räumliche Nähe	30

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der installierten Leistung (leistungsseitige Anlagenzusammenfassung) und zum Zweck der Ermittlung der Vergütung (vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung).
- 2 Die Parteien streben eine Entscheidung darüber an, ob bzw. inwieweit die von der Anspruchstellerin betriebenen Fotovoltaikinstallationen leistungsseitig zur Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 6 EEG 2012, ggf. in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012, und auch vergütungsseitig zusammenzufassen sind.

- 3 Die Anspruchstellerin betreibt im Netzgebiet der Anspruchsgegnerin insgesamt 82 Fotovoltaikinstallationen (nachfolgend: PV-Installationen) auf ihren Wohngebäuden, bei denen es sich um mehrgeschossige Wohnblöcke mit jeweils mehreren Treppenaufgängen und Hausnummern handelt. Die 82 PV-Installationen sind auf unterschiedlichen Hausdächern belegen. Die Wohnblöcke weisen überwiegend einen rechteckigen Grundriss auf, die Schmalseite misst jeweils etwa ein Viertel bis ein Fünftel der Länge der Frontseite des Gebäudes. Einige Gebäude weisen andere – z. B. L-förmige – Grundrisse auf. 54 PV-Installationen gingen im November und Dezember 2011 und die übrigen 28 PV-Installationen im März und April 2012 in Betrieb. Die einzelnen PV-Installationen weisen jeweils eine installierte Leistung von max. 30 kW_p auf. Die Leistungen der einzelnen Installationen befinden sich sämtlich in der Bandbreite von $22,43 \text{ kW}_p$ – 30 kW_p je Dach.
- 4 Der Strom aus den einzelnen PV-Installationen wird über den jeweils vorhandenen Hausanschluss des entsprechenden Wohngebäudes in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist. Einige der Wohngebäude sind alleinstehende Gebäude, andere wiederum grenzen unmittelbar aneinander an und sind baulich miteinander verbunden. Den Gebäuden sind jeweils eigene, z. T. auch mehrere, Hausnummern zugeordnet.
- 5 Wegen der Einzelheiten der räumlichen Belegenheit und technischen Gegebenheiten wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Unterlagen und Pläne verwiesen, darunter 19 Pläne „Photovoltaikanlagen der [...]“ im Maßstab 1:1 500 und ein „Übersichtsplan Photovoltaikanlagen der [...]“ im Maßstab 1:9 000, mehrere tabellarische Übersichten mit Angaben u. a. zu
- der Adresse,
 - der Grundbuchblatt-Nummer,
 - der Flur- und Flurstücks-Nummer,
 - dem Modultyp,
 - dem Wechselrichtertyp und -anzahl und
 - der Zählernummer,
 - weiteren vergütungsrechtlichen Angaben sowie
 - der ASO-Registrierungsnummer der Bundesnetzagentur (BNetzA)

zu jeder der 82 verfahrensgegenständlichen PV-Installationen. Des Weiteren haben die Parteien 21 Grundbuchauszüge zu den verfahrensrelevanten Grundstücken sowie weitere Unterlagen zur Akte gereicht.

- 6 Die Gebäude befinden sich teilweise auf einzelnen Flurstücken, die unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch aufgeführt sind, die wiederum teilweise aneinander angrenzen, doch es befinden sich auch Gebäude darunter, die sich gemeinsam auf unter einer gemeinsamen laufenden Nummer im Grundbuch geführten Flurstücken befinden. 75 PV-Installationen befinden sich auf je einzelnen Flur- und Grundstücken. In zwei Fällen befinden sich zwei und in einem Fall befinden sich drei PV-Installationen auf je einem Grundstück:
 1. Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 der zur Akte gereichten Liste der verfahrensgegenständlichen Installationen auf den Flurstücken [... 5] und [... 6] der Flur [...] mit den Anschriften [W...straße 1 – 5 und 7 – 9] liegen gemäß Blatt [... 6] des Grundbuchs [...] auf einem Buchgrundstück, das aus den beiden genannten Flurstücken besteht. Die beiden Gebäude stoßen mit den Stirnseiten direkt aneinander.
 2. Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 der zur Akte gereichten Liste der verfahrensgegenständlichen Installationen liegen gemäß Blatt [... 2] des Grundbuchs [...] beide auf dem Flurstück [... 8] der Flur [...] mit den Anschriften [H...straße 1 – 7 und 9 – 15], die Stirnseiten der Gebäude stoßen zu etwa drei Vierteln überlappend aneinander.
 3. Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 64 – 66 der zur Akte gereichten Liste der verfahrensgegenständlichen Installationen liegen gemäß Blatt [... 2] des Grundbuchs [...] sämtlich auf dem Flurstück [... 7] der Flur [...] mit den Anschriften [R...Straße 4 – 10, 12 – 18 und 20 – 26], die Stirnseiten der drei in einer Reihe befindlichen Gebäude stoßen wiederum zu etwa drei Vierteln überlappend aneinander.
- 7 Die beiden in Rn. 6 zuletzt genannten PV-Installationen (lfd. Nummern 62 und 63 sowie 64 – 66) werden von der Anspruchsgegnerin bereits unter Berufung auf § 19 Abs. 1 EEG 2012 vergütungsseitig zusammengefasst, da sich die PV-Installationen auf einem Flurstück befinden.

- 8 Alle PV-Installationen wurden von der [...] GmbH aus [...] errichtet bzw. projektiert. Die Module aller Installationen stammen vom Hersteller [...] und die Wechselrichter aller Installationen von [...] aus [...].
- 9 **Die Anspruchstellerin** meint, das Urteil des BGH⁴ zum Begriff der „Anlage“ (sogenanntes „Solarkraftwerk“) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sei auf den streitgegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar, weil der BGH zum einem zu Freiflächenanlagen und zum anderen zu deren Inbetriebnahme entschieden habe. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme sei im hier zu entscheidenden Fall jedoch unstrittig. Die Belegung der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen auf unterschiedlichen Hausdächern als auch deren separat über die jeweiligen Hausanschlüsse vorgenommenen Anschlüsse an das Netz für die allgemeine Versorgung würden gegen ein einheitliches Gesamtkonzept sprechen, weshalb es sich nicht um „ein Solarkraftwerk“ handle.
- 10 Sie ist der Auffassung, ihre PV-Installationen seien nicht zusammenzufassen. Sie habe durch die durchgängig praktizierte größtmögliche Dimensionierung der PV-Installationen unter Einbeziehung der verfügbaren geeigneten Dachflächen den Verdacht eines „Anlagensplittings“ widerlegt und eine „Umgehung“ liege daher nicht vor. Sie habe lediglich die baulich und errichtungstechnisch günstigsten Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Installationen genutzt.
- 11 Ferner führt sie an, § 30 Abs. 7 LBauO M-V⁵ verbiete es, Stromleitungen mehrerer PV-Module über eine Brandmauer hinweg zu führen; es sei daher baurechtlich nicht zulässig gewesen, statt der einzelnen PV-Installationen eine Großanlage bzw. mehrere größere Anlagen zu errichten.
- 12 **Die Anspruchsgegnerin** meint, dass die Belegung der PV-Installationen auf unterschiedlichen Hausdächern als auch deren separat über die jeweiligen Hausanschlüsse vorgenommenen Anschlüsse gegen ein einheitliches Gesamtkonzept nach dem Verständnis des BGH⁶ sprechen würden. Sie habe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Basis der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Hinweise der Clearingstel-

⁴BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht/sprechung/2933>.

⁵Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) v. 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323).

⁶BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht/sprechung/2933>.

le EEG bereits Module „gebündelt“, wodurch 82 PV-Installationen gebildet worden seien.

- 13 Sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Anlagenzusammenfassung jedenfalls für einige der Installationen vorliegen könnten. Sie beruft sich insoweit auf die Kriterien der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG.⁷ Hinsichtlich des Kriteriums des „alleinstehenden Gebäudes“ sei fraglich, ob dies bei aneinander angrenzenden Wohnblöcken, bei denen eine Gebäudewand des einen Gebäudes an eine Wand eines anderen Gebäudes angrenze, noch vorliege. Zu berücksichtigen sei, dass bei PV-Aufdachanlagen eine räumliche Nähe zwangsläufig aus der vorhandenen Siedlungsstruktur folge (BT-Drs. 16/8148⁸, S. 51).
- 14 Sie meint, dass vor allem die räumliche Nähe, der identische Betreiber, der identische Errichter, der identische Modulhersteller als auch das homogene Nutzungskonzept für eine Anlagenzusammenfassung sprechen.
- 15 **Mit Beschluss** vom 29. Oktober 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁹ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:
1. Welche der von der Anspruchstellerin in den Jahren 2011 und 2012 im Netzgebiet der Anspruchsgegnerin in Betrieb genommenen Fotovoltaikanlagen gelten nach § 19 Abs. 1 EEG 2009¹⁰/2012 als eine Anlage?
 2. Welche der von der Anspruchstellerin in den Jahren 2011 und 2012 im Netzgebiet der Anspruchsgegnerin in Betrieb genommenen

⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁸Abgerufen unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>.

⁹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>.

¹⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Fotovoltaikanlagen gelten nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 (i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012) als eine Anlage?

- 16 Das Verfahren war in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 32 Satz 2 VerfO vom 3. Dezember 2015 bis zum 21. September 2016 aufgrund der unmittelbar nach Einleitung des Verfahrens ergangenen Entscheidung des BGH¹¹ und im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017¹² zum Anlagenbegriff bei Anlagen zur Erzeugung aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagenbegriff) ausgesetzt. Weil die Auslegung und Anwendung des PV-Anlagenbegriffs auch Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurde den Parteien rechtliches und tatsächliches Gehör im Hinblick auf die Anwendung des BGH-Urteils und der künftigen Neuregelung des PV-Anlagenbegriffs auf ihren Streitfall gewährt.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 17 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO.
- 18 Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Dibbern erstellt.

2.2 Würdigung

2.2.1 Hinweis der Clearingstelle EEG

- 19 Aus Vereinfachungsgründen wird die Prüfung der Anlagenzusammenfassung einerseits unter Zugrundelegen des BGH-Urteils (sogenannter „weiter“ Anlagenbegriff – „Solarkraftwerk“)¹³ und andererseits unter Zugrundelegen des „engen“ Anlagenbegriffs (Modul) im Sinne der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG vor-

¹¹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht-sprechung/2933>.

¹²Abgerufen unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2017> und <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2017/urfassung>.

¹³BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht-sprechung/2933>.

genommen, weil mit dem EEG 2017¹⁴ der enge Anlagenbegriff (wieder-)eingeführt wurde.

- 20 Zwar ist die Rechtslage unter Geltung des EEG 2017 nicht Gegenstand dieses Votums, doch weist die Kammer insoweit nur unverbindlich auf folgende Punkte hin:
- 21 § 3 Nr. 1 und Nr. 41 EEG 2017 definieren, dass jedes Modul eine eigenständige Anlage („Solaranlage“) ist. Insoweit hat der Gesetzgeber auf das Urteil des BGH reagiert. Der Begriff der „Solaranlage“ gemäß § 3 Nr. 41 EEG 2017 ist für Bestandsanlagen erstmalig bei der Jahresabrechnung 2016 zu berücksichtigen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017).
- 22 Dies betrifft gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2017 zunächst nur Anlagen, die unter der Geltung des EEG 2014 in Betrieb genommen wurden. § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erklärt u. a. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 auch für Anlagen anwendbar, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Daher ist erstmals mit der Jahresabrechnung 2016 die Inbetriebnahme und Zusammenfassung nach der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG („enger“ Anlagenbegriff) zu prüfen.
- 23 Fragen, die das EEG 2017 betreffen, sind jedoch von der Kammer nicht zu beantworten, da das EEG 2017 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Votum mangels Inkrafttreten noch nicht wirksam war¹⁵ und auch gemäß des von den Parteien unterzeichneten Votumsverfahrensantrags nicht Grundlage dieses Votums sein kann.
- 24 Für die Zeiträume vor dem 1. Januar 2016 ist grundsätzlich der „weite“ Anlagenbegriff nach dem BGH zugrundezulegen, wobei aber für die Zeiträume von der Inbetriebnahme bis zum 4. November 2015 gemäß § 57 Abs. 5 EEG 2017 die bisherige Spruchpraxis der Clearingstelle EEG zum PV-Anlagenbegriff berücksichtigt werden kann. Ab Januar 2016 kann der Begriff der „Solaranlage“ gemäß § 3 Nr. 41 EEG 2017 („enger“ Anlagenbegriff) bei der Prüfung der Anlagenzusammenfassung zugrundegelegt werden.

¹⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

¹⁵Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 82 Rn. 5, 9.

2.2.2 Ergebnis

- 25 Bei den 82 PV-Installationen handelt es sich weder um *ein* „Solarkraftwerk“¹⁶, d. h. *eine* Anlage im Sinne des weiten Anlagenbegriffs (s. Abschnitt 2.2.4), noch liegen die Voraussetzungen für eine Anlagenzusammenfassung aller Module der 82 PV-Installationen zu einer fiktiven Anlage vor.
- 26 Hingegen sind die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 leistungsseitig zusammenzufassen und mit einer technischen Einrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 auszustatten, weil sie sich auf demselben Grundstück befinden (s. Abschnitt 2.2.5). Diese PV-Installationen sind auch vergütungsseitig zusammenzufassen.
- 27 Diese PV-Installationen sind ihrerseits jedoch leistungsseitig und vergütungsrechtlich getrennt von den anderen weiteren PV-Installationen zu behandeln. Sie sind nicht mit weiteren anderen PV-Installationen zusammenzufassen, weil diese sich weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden. Dies gilt sowohl unter Zugrundelegen des weiten Anlagenbegriffs als auch unter Zugrundelegen des engen Anlagenbegriffs. Denn die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 befinden sich gegenüber den anderen PV-Installationen auf anderen Grundstücken sowie auf voneinander getrennten, eigenständigen und nicht baulich miteinander verbundenen Gebäuden, sind technisch unabhängig und nutzen unterschiedliche Infrastruktureinrichtungen.
- 28 Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 befinden sich auf demselben Buchgrundstück und sind leistungsseitig sowie vergütungsseitig zusammenzufassen (s. Abschnitt 2.2.6). Ob und inwieweit diese PV-Installationen bereits *ein* „Solarkraftwerk“ bilden, kann offenbleiben, weil dieses nicht mit weiteren PV-Installationen zusammenzufassen ist. Insoweit gilt für die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 das für die PV-Installationen mit lfd. Nummern 50 und 51 in Rn. 27 Dargestellte entsprechend.
- 29 Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 64–66 sind leistungsseitig und vergütungsseitig zusammenzufassen, weil sie sich auf demselben Buchgrundstück befinden (s. Abschnitt 2.2.7). Sie sind nicht mit weiteren PV-Installationen zusammenzufassen (vgl. Rn. 27).
- 30 Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 5–8, 18–20, 24, 25, 33, 34, 39, 40, 53, 69–71, 78 und 79 (nachfolgend: „Gruppe 1“) hingegen werden weder leistungs-

¹⁶Im Sinne des „weiten“ Anlagenbegriffs nach dem BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/2933>.

seitig noch vergütungsseitig mit anderen PV-Installationen zusammengefasst. Diese PV-Installationen befinden sich jeweils auf einem Gebäude, das auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück belegen ist. Die Gebäude dieser Gruppe stoßen zwar an der Grundstücksgrenze mit einem Großteil der Schmalseite des jeweiligen Wohnblocks an einen weiteren Wohnblock, auf dem eine weitere der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen vorhanden ist, doch führt diese räumliche Anordnung nicht zwingend zu einer Zusammenfassung. Eine solche Zusammenfassung ist an das Vorhandensein weiterer Voraussetzungen gebunden, die in keinem der Fälle dieser Gruppe alle vorliegen, so dass für diese PV-Installationen weder eine leistungs- noch eine vergütungsseitige Zusammenfassung eintritt (s. Abschnitt 2.2.8).

- 31 Auch die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 21, 36, 37, 58, 59, 73 und 74 (nachfolgend: „Gruppe 2“) werden weder leistungsseitig noch vergütungsseitig mit anderen PV-Installationen zusammengefasst. Auch diese PV-Installationen befinden sich auf jeweils einem Gebäude auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück. Auf diesen Grundstücken sind ebenso keine weiteren der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen vorhanden. Ebenso wie bei den PV-Installationen der Gruppe 1 stoßen die Gebäude dieser Gruppe auch an der Grundstücksgrenze an jeweils ein weiteres Gebäude, auf dem sich eine der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen befindet, wobei aber die Stoßfläche bei den PV-Installationen der Gruppe 2 jeweils nur einen kleinen Teil der Schmalseite der rechtwinklig („über Eck“) aneinanderstoßenden Wohnblöcke einnimmt. Die dergestalt vorhandene räumliche Nähe ist keine „sonst unmittelbar“ räumliche Nähe i. S. d. verfahrensgegenständlichen Vorschriften zur Anlagenzusammenfassung (s. Abschnitt 2.2.9).
- 32 Bei allen übrigen PV-Installationen fehlt es schon an dem Merkmal der räumlichen Nähe, so dass sowohl eine vergütungs- als auch leistungsseitige Zusammenfassung von vornherein außer Betracht bleibt (s. Abschnitt 2.2.10).

2.2.3 Anwendbares Recht

- 33 **2.2.3.1 PV-Installationen mit Inbetriebnahme in 2011** Für die PV-Installationen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 sind gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 10 Buchst. b EEG 2014 die Regelungen in § 66 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 weiterhin für die Frage maßgeblich, ob die PV-Installationen leistungsseitig zusammenzufassen sind. Zwar bestimmt § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014, dass § 6 EEG 2009 weiterhin anzuwenden ist, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EEG 2014).

- 34 Ob die Anspruchstellerin ihre PV-Installationen mit einer *gemeinsamen* technischen Einrichtung ausstatten kann, bestimmt sich nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst b Doppelbuchst. aa i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014. Danach gilt die Pflicht zum Einbau der technischen Einrichtungen auch dann als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,¹⁷ mit *gemeinsamen* technischen Einrichtungen ausgestattet werden. Ob eine gemeinsame technische Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zulässig ist, wenn Teile der Gesamtanlage – wie hier – über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind oder ob § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 dies ausschließt, indem es gemeinsame technische Einrichtungen nur zulässt, wenn die fraglichen Anlagen über denselben Verknüpfungspunkt einspeisen, ist nicht abschließend geklärt und war im vorliegenden Verfahren aufgrund der eingeschränkten Verfahrensfragen nicht zu klären.
- 35 Hinsichtlich der Frage, ob die PV-Installationen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen sind, ist gemäß der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 ab dem 1. August 2014 § 32 Abs. 1 EEG 2014 anwendbar. Dies ergibt sich aus dem Einleitungssatz von § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014, der die in § 66 Abs. 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung des EEG 2009 ausschließt. Das bedeutet, dass vor dem 1. August 2014 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 hinsichtlich der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung § 19 Abs. 1 EEG 2009 anzuwenden war und ab dem 1. August 2014 diese Frage nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 zu beurteilen ist.
- 36 Weil die Tatbestandsvoraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und § 32 Abs. 1 EEG 2014 im Hinblick auf die zu prüfende Rechtsfrage nahezu gleich geblieben sind, kann für die weitere Prüfung unbeachtlich bleiben, ob § 19 Abs. 1 EEG 2009 oder § 32 Abs. 1 EEG 2014 angewandt wird. Aus Vereinfachungsgründen werden daher § 19 Abs. 1 EEG 2009 und § 32 Abs. 1 EEG 2014 im Weiteren als „vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung“ bezeichnet.
- 37 **2.2.3.2 PV-Installationen mit Inbetriebnahme in 2012** Für die PV-Installationen mit Inbetriebnahme im März bzw. April 2012 ist hinsichtlich der Frage, ob die PV-Installationen zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung zusammenzufassen sind, vor dem 1. August 2014 § 6 Abs. 3 EEG 2012 unmittelbar und ab dem

¹⁷Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/13>, Leitsatz 3, Rn. 69 und 70 ff.

1. August 2014 § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden.

- 38 Ob die Anspruchstellerin ihre PV-Installationen mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausstatten darf, bestimmt sich nach § 104 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (im Weiteren vgl. Rn. 34 zum Verständnis von § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014).
- 39 Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung beurteilt sich für vor dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen nach § 19 Abs. 1 EEG 2012 und für ab dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen gemäß § 100 Abs. 1 nach § 32 EEG 2014 (vgl. bereits Rn. 36, wobei das dort Dargelegte ebenfalls für den Vergleich von § 19 Abs. 1 EEG 2012 mit § 32 Abs. 1 EEG 2014 gilt).

2.2.4 Kein Gesamt-Solarkraftwerk

- 40 Die Module der 82 PV-Installationen der Anspruchstellerin sind ihrerseits nicht bereits *eine* Anlage („Solarkraftwerk“) im Sinne des „weiten“ Anlagenbegriffs des BGH¹⁸. Der BGH hat festgestellt, dass für den § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zugrundeliegenden weiten Begriff der „Anlage“, unter der die für die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist, maßgeblich ist, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen.¹⁹ Weiterhin hat er im Unterschied zu der bis dahin vertretenen Rechtsauffassung (vgl. Rn. 52) festgestellt, dass nicht das einzelne PV-Modul als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen ist, sondern erst die Gesamtheit der Module die Anlage „Solarkraftwerk“ bildet.²⁰
- 41 Zwar sind die Ausführungen zum Anlagenbegriff im Urteil des BGH²¹ auch auf PV-Dach-Installationen übertragbar, weil sich der BGH in allgemeiner Weise zum Anlagenbegriff bei PV geäußert hat und den weiten Anlagenbegriff nicht ausschließlich auf Freiflächenanlagen angewandt wissen wollte.²² Jedoch liegt unter Zugrundele-

¹⁸BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933, Leitsatz a.

¹⁹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933, Leitsatz a.

²⁰BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933, Leitsatz b.

²¹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933.

²²BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933, Leitsätze und Rn. 17 ff.

gung des weiten Anlagenbegriffs im konkreten Fall nicht schon *eine* Anlage, sondern es liegen mehrere Anlagen vor, so dass es auf die Frage der Anlagenzusammenfassung ankommt.

- 42 Auch ist der vom BGH²³ geprägte PV-Anlagenbegriff in zeitlicher Hinsicht auf die PV-Installationen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Zweifelsfrei gelten die Ausführungen des BGH für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind. Die Anwendbarkeit auch auf Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2012 gegenüber dem EEG 2009 nicht geändert worden ist, auch wenn insbesondere der eingefügte § 32 Abs. 3 EEG 2012 (PV-Austauschregelung) und die geänderte Inbetriebnahmedefinition für einen engen Anlagenbegriff im EEG 2012 sprechen. Der zeitliche Anwendungsbereich kann jedoch offenbleiben, weil die 82 PV-Installationen schon kein „Solarkraftwerk“, d. h. *eine* Anlage im Sinne des EEG bilden.
- 43 Unter dem „Solarkraftwerk“ ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen und es ist maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen.²⁴
- 44 Konkrete Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen noch als funktional zusammengehörend und damit als „Gesamtheit“ zu betrachten sind (oder nicht), lassen sich dem Urteil nicht entnehmen. Die Clearingstelle EEG kann daher nur eine einzelfallbezogene Betrachtung vornehmen und je nach den Umständen des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung des Regelungszieles von § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 entscheiden, ob mehrere Module als eine „Gesamtheit“ funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen zu betrachten sind und ob die Module nach einem Gesamtkonzept funktional zusammenwirken. Hiefür können verschiedene Kriterien herangezogen werden:

- **für ein Gesamtkonzept:**

- einheitliche Befestigungs- und Montageeinrichtungen,
- gemeinsam genutzte Wechselrichter und Infrastruktureinrichtungen,
- Anbringung auf demselben Gebäude,

²³BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht-sprechung/2933>.

²⁴BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht-sprechung/2933>, Leitsatz a.

- Vorliegen eines einheitlichen Betriebskonzepts,
- zeitliche eng aufeinanderfolgende oder gleichzeitige Errichtung,
- ein objektiver Dritter sieht die PV-Installationen als eine Anlage,
- identischer Eigentümer,
- identischer faktischer Betreiber,
- identischer Finanzierer,
- identischer Errichter bzw. Projektierer,
- identischer Hersteller der Anlagen,
- identische Leistungsgröße der PV-Installationen sowie Auslegung,
- gemeinsames Betriebspersonal bzw. gemeinsam genutzte Abrechnungsstelle,

- **gegen ein Gesamtkonzept:**

- keine einheitlichen Befestigungs- und Montageeinrichtungen,
- getrennte Wechselrichter, Infrastruktureinrichtungen etc.,
- Einspeisung in verschiedene Spannungsebenen,
- die betriebswirtschaftlichen Konzepte unterscheiden sich,
- ein objektiver Beobachter würde nicht eine Anlage, sondern mehrere Anlagen sehen.

45 Bei der wertenden Gesamtbetrachtung sind daher teilweise ähnliche Kriterien wie in der Empfehlung 2008/49²⁵ der Clearingstelle EEG heranzuziehen. Dies schließt es nicht aus, bei mehreren Anlagen die Zusammenfassung anhand der Kriterien der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG zu prüfen. Denn objektiv gesehen kann es sich für einen objektiven Dritten um zwei Anlagen im Sinne des EEG handeln, welche jedoch leistungs- und vergütungsseitig zusammenzufassen sind.

46 Im vorliegenden Fall sind die Module der 82 PV-Installationen bei einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände nicht als eine Gesamtheit funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen zu betrachten. Sie wirken nach dem Gesamtkonzept der Anspruchstellerin, welches von der

²⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

Anspruchsgegnerin nicht bestritten wird, nicht funktional zusammen. Denn die für den Betrieb der 82 PV-Installationen erforderlichen baulichen Einrichtungen, Wechselrichter und Netzanschlüsse werden nicht gemeinsam genutzt.

- 47 Vielmehr speisen die 82 PV-Installationen über unterschiedliche Netzanschlüsse ein. Die Befestigungs- und Montageeinrichtungen sind baulich voneinander getrennt, so dass es an einer baulichen sowie technischen Verbindung fehlt. Die verschiedenen Wechselrichter, an welchen die PV-Installationen getrennt voneinander angeschlossen sind, wirken nicht funktional zusammen. Die Stromerzeugung in den jeweiligen PV-Installationen erfolgt jeweils getrennt, so dass eine PV-Installation nicht für den Betrieb einer anderen PV-Installation technisch erforderlich ist. Die 82 PV-Installationen sind weder technisch noch baulich zu einer Einheit verknüpft. Denn die Gebäude, auf denen sich die PV-Installationen befinden, sind auch baulich voneinander getrennt, so dass es sich nicht um *ein* Gebäude handelt. Daher erscheinen einem objektiven Dritten bei äußerer Betrachtung die PV-Installationen nicht zwingend als Gesamtanlage. Somit wirken nicht alle Module der verschiedenen PV-Installationen funktional zusammen.
- 48 Teilweise gegen eine einheitliche Anlage spricht jedoch der Ablauf der Errichtung und zeitlichen Abfolge der Inbetriebsetzung. Auch dass die Module einem Eigentümer gehören und von einer Person betrieben werden, ist ein Indiz für ein einheitliches Gesamtkonzept.
- 49 In der Gesamtschau überwiegen jedoch die Kriterien, die gegen ein einheitliches Gesamtkonzept und damit gegen ein einheitliches „Gesamt-Solarkraftwerk“ bei den 82 PV-Installationen sprechen.

2.2.5 Installationen 50 und 51

- 50 Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei den Modulen der PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 um *eine* Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009 (ein „Solarkraftwerk“) handelt, da die Module jedenfalls leistungsseitig und vergütungsseitig für die zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten.
- 51 **2.2.5.1 Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 und Inbetriebnahme im Jahr 2011 sind leistungsseitig zusammenzufassen und bilden eine fiktive Gesamtanlage mit einer installierten Gesamtleistung von 59,68 kW_p.

- 52 Zwar kannte das EEG 2009 noch keine leistungsseitige Anlagenzusammenfassung,²⁶ so dass PV-Installationen zwar nach dem EEG 2009 nicht mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen auszustatten waren,²⁷ aber mit den Übergangsbestimmungen des EEG 2012 wurde eine Nachrüstpflicht für Bestandsanlagen über 30 kW_p eingeführt. Bei der Ermittlung der Größe war § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden, wonach mehrere PV-Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.
- 53 Hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Grundstück“ und „in sonst unmittelbar räumlicher Nähe“ besteht weitestgehend ein Gleichlauf mit den Wertungen der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung.²⁸ Dieser Gleichlauf ist auch im Gesetz angelegt und beabsichtigt. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen zum EEG 2012 wird das Folgende ausgeführt:

„Die Regelung lehnt sich bewusst an die bestehende Regelung des § 19 an. Insoweit können die Entscheidungen der Clearingstelle zu § 19 EEG 2009 zur Auslegung herangezogen werden¹³. Wie bei § 19 sind daher Fotovoltaikdachanlagen, die auf verschiedenen Gebäuden und Grundstücken errichtet werden, in der Regel nach § 6 Absatz 3 nicht zu einer Anlage zusammenzufassen.

¹³Empfehlung der Clearingstelle vom 14. April 2009 – 2008/49.“²⁹

- 54 Eine Abweichung hiervon käme ggf. in Betracht, wenn auf Grund der Netzsituation ein Gleichlauf mit der vergütungsseitigen Zusammenfassung zu Ergebnissen führte, die dem Zweck der Regelung entgegenstünden.³⁰ Für das Vorliegen einer solchen

²⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.10.2010 – 2009/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/14>, Leitsatz 2.

²⁷Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.10.2010 – 2009/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/14>, Leitsatz 1.

²⁸Vgl. zur Auslegung der Regelung zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung ausführlich Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

²⁹BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/wrfassung/material>, S. 63.

³⁰Die Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen solcher etwaiger Ausnahmen ist nicht im diesem Votum zu klären und bleibt daher einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Ausnahme für die Prüfung der leistungsseitigen Zusammenfassung liegen hier aber keinerlei Anhaltspunkte vor.

- 55 Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 sind auf demselben Grundstück belegen und auch innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen worden (am 21. bzw. 22. November 2011), daher sind sie leistungsseitig zusammenzufassen.
- 56 Zwar sind die Gebäude mit den Anschriften [W...Straße 1-5 und 7-11] selbständige Gebäude, die lediglich aneinandergrenzen, und die PV-Installationen nutzen keine gemeinsamen notwendigen technischen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen, doch ändert dies nichts an der Belegenheit der Gebäude auf demselben Grundstück. Dass dieses Grundstück in wirtschaftlicher Hinsicht aus mehr als einer Wirtschaftseinheit³¹ bestehe, wurde nicht vorgetragen und es liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vor, dass hier eine besondere Situation vorliegt, die es notwendig macht, vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff abzuweichen.
- 57 Die PV-Installationen weisen jeweils eine installierte Leistung von etwas weniger als 30 kW_p auf, so dass sie zusammengefasst eine „Gesamtanlage“ mit einer installierten Leistung von 59,68 kW_p bilden. Folglich war für diese Gesamtanlage nach der Übergangsbestimmung im EEG 2012 eine Nachrüstung von Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 bis zum 1. Januar 2014 vorzunehmen. Dass die zusammengefassten Einzelinstallationen jeweils weniger als 30 kW_p aufwiesen, steht dem nicht entgegen, auch wenn der Wortlaut von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 sich zunächst nur auf „Anlagen ... mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt“ bezieht. Denn die Betrachtung des Grenzwerts ist erst nach der gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 ggf. vorzunehmenden Zusammenfassung durchzuführen.³²
- 58 Diese Anforderung entfällt durch das EEG 2014 nicht. Zu beachten ist, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa EEG 2014 auch für Bestandsanlagen gilt. Danach gilt die Pflicht zum Einbau der technischen Einrichtungen auch dann als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit

³¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 3 und 5 sowie S. 38 f.

³²*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/49>, Rn. 21. Dies gilt für alle potentiell zusammenzufassenden verfahrensgegenständlichen Installationen, die dem EEG 2009 unterfallen.

dem Netz verbunden sind, mit *gemeinsamen* technischen Einrichtungen ausgestattet werden (im Weiteren vgl. oben Rn. 34).

59 **2.2.5.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die Module der PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 sind vergütungsseitig³³ zusammenzufassen, da die Gebäude, auf denen die PV-Installationen errichtet wurden, auf demselben Grundstück belegen sind (vgl. dazu bereits Rn. 55 ff.).

60 **2.2.5.3 BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 bilden entweder *eine* Anlage (ein „Solarkraftwerk“) oder mehrere Anlagen („Solarkraftwerke“). Dies kann aber dahinstehen, weil dies an dem obigen Ergebnis der leistungs- und vergütungsseitigen Zusammenfassung nichts ändert. Denn wenn hier zwei „Solarkraftwerke“ vorliegen, sind auf diese die obigen Zusammenfassungsregeln anzuwenden, was zum selben Ergebnis wie die Zusammenfassung der PV-Installationen führt.

61 Dieses „Solarkraftwerk“ ist seinerseits nicht mit anderen „Solarkraftwerken“ zusammenzufassen, weil die anderen PV-Installationen oder ggf. „Solarkraftwerke“ sich auf anderen Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne befinden. Auch liegen sie nicht sonst in unmittelbar räumlicher Nähe, weil die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 und die anderen PV-Installationen auf voneinander getrennten Gebäuden angebracht sind, die baulich nicht miteinander verbunden sind.³⁴ Das Kriterium der Belegenheit „sonst in unmittelbar räumlicher Nähe“ ist auslegungsbedürftig. Unter Zugrundelegung der Kriterien der Empfehlung 2008/49³⁵ sind nach einer abwägenden Gesamtschau die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 nicht mit anderen PV-Installationen zusammenzufassen, weil insbesondere das Kriterium der getrennten Gebäude gegen eine räumliche Nähe spricht³⁶ und vor

³³Gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c EEG 2014 i. V. m. § 19 Abs. 1 EEG 2009.

³⁴Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>.

³⁵*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

³⁶*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5 Buchst. a; *OLG Koblenz*, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2971>, S. 12; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 76 ff.; *Clearingstelle EEG*, Stellungnahme v. 23.02.2015 – 2014/26/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/stellungnv/2014/26>, Rn. 14 und 18.

allem keine Umgehungsabsicht³⁷ vorliegt.

- 62 Die Empfehlung 2008/49 ist auch unter Berücksichtigung des Anlagenbegriffs des BGH anwendbar, weil dieser nicht zur Zusammenfassungsregelung entschieden hat und die in der Empfehlung 2008/49 entwickelten Kriterien auch auf die Prüfung der Zusammenfassung von „Solarkraftwerken“ sinnvoll angewandt werden können. Denn die Norm der Zusammenfassungsregelung „dient insbesondere dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern.“³⁸ Diese Umgehungsabsicht ist vorliegend zu verneinen. Ein Anlagensplittung liegt nicht vor, wie der Gesetzgeber es unterbinden wollte, weil nach unstreitigem Vortrag der Anspruchstellerin auf den verfügbaren geeigneten Dachflächen die PV-Installationen größtmöglich dimensioniert worden sind.³⁹
- 63 Auch eine technische oder funktionale Verbindung der Gebäude sowie der „Solarkraftwerke“ ist zu verneinen. Die Bauwerke sind nicht als Einheit konzipiert. Vielmehr spricht der zur Akte gereichte Lageplan dafür, dass die Dächer der Gebäude so wie vorgefunden auch für die Errichtung von PV-Installationen genutzt wurden. Insbesondere wird deutlich, dass die genutzten Dachflächen hier nahezu vollständig mit Modulen belegt wurden, jedoch unter sinnvoller Berücksichtigung ihrer Eignung. Auch sind keine wesentlichen Kostenvorteile erkennbar, da für die PV-Installationen auf jedem einzelnen Gebäude bzw. Dach beispielsweise ein Gerüst aufgebaut werden muss, Kabel verlegt werden müssen usw. Für die verschiedenen PV-Installationen bzw. „Solarkraftwerke“ verschiedene Anschlüsse und Infrastruktureinrichtungen genutzt werden. Diesbezüglich ist das in den Randnummern 40 ff. Ausgeführte entsprechend heranzuziehen.
- 64 Eine leistungsseitige Zusammenfassung des „Solarkraftwerks“ bestehend aus den PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 mit anderen PV-Installationen scheidet darüber hinaus deswegen aus, weil die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind und die

³⁷ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 4; OLG Koblenz, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2971>, S. 9 f.

³⁸ BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>, S. 50; vgl. auch Clearingstelle EEG, Stellungnahme v. 23.02.2015 – 2014/26/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2014/26>, Rn. 9; OLG Koblenz, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2971>, S. 9 f.

³⁹ Vgl. auch OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2699>, S. 9 und 11 ff.

anderen für eine mögliche Zusammenfassung in Betracht kommenden PV-Installationen teils unter dem EEG 2012.⁴⁰ Entweder scheitert eine Zusammenfassung daran, dass die räumlichen Kriterien nicht erfüllt sind, soweit die betrachteten PV-Installationen wie auch die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51 unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind, oder dass die betrachteten PV-Installationen unter verschiedenen EEG-Fassungen in Betrieb genommen worden sind. Werden zu den PV-Installationen mit den lfd. Nummern 50 und 51, auf die das EEG 2009 (insbesondere § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012) anzuwenden ist, PV-Installationen hinzugebaut, auf die das EEG 2012 anwendbar ist, so sind die bestehenden PV-Installationen und die neu installierten PV-Installationen hinsichtlich der leistungsseitigen Zusammenfassung jeweils getrennt zu betrachten.⁴¹

2.2.6 Installationen 62 und 63

- 65 **2.2.6.1 Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 und einer installierten Leistung von jeweils 29,835 kW_p sind leistungsseitig zusammenzufassen. Sie galten bereits ab ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2012 als eine Anlage, weil sie sich auf demselben Grundstück befinden und innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.
- 66 Die Gebäude mit den Anschriften [H...straße 1 – 7] und [H...straße 9 – 15] sind zwar selbständige Gebäude, die lediglich aneinandergrenzen, und die PV-Installationen nutzen keine gemeinsamen notwendigen technischen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen, doch ändert dies nichts an der Belegenheit der Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück. Dass dieses Grundstück in wirtschaftlicher Hinsicht aus mehr als einer Wirtschaftseinheit⁴² bestehe, wurde nicht vorgetragen und es liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vor, dass hier eine besondere Situation vorliegt, die es notwendig macht, vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff abzuweichen.
- 67 Die PV-Installationen sind daher hinsichtlich der Pflicht zur Bereitstellung technischer Einrichtungen als eine Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von

⁴⁰Vgl. dazu ausführlich *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>.

⁴¹*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>, Rn. 20 ff.

⁴²Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 3 und 5 sowie S. 38 f.

59,67 kW_p zu behandeln. Diese sind mit technischen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014 auszustatten, soweit sie nicht bereits mit technischen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 ausgestattet sind.

68 **2.2.6.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 sind vergütungsseitig zusammenzufassen, da die Gebäude, auf denen die PV-Installationen errichtet wurden, auf einem gemeinsamen Grundstück belegen sind und auch die übrigen Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung vorliegen.

69 **2.2.6.3 BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff** Bezüglich der PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 gilt das unter Rn. 60 ff. Dargestellte ebenso: Die Frage, ob vorliegend von einem oder von mehreren „Solarkraftwerken“ auszugehen ist, ändert an dem Ergebnis nichts, sie kann daher offen bleiben. Jedenfalls sind die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 62 und 63 nicht mit weiteren PV-Installationen bzw. „Solarkraftwerken“ zusammenzufassen, weil sie sich weder auf demselben Grundstück noch in sonst unmittelbar räumlicher Nähe befinden, sondern auf eigenständigen baulich nicht miteinander verbundenen Gebäuden errichtet worden sind.⁴³

2.2.7 Installationen 64 bis 66

70 **2.2.7.1 Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die drei PV-Installationen mit Inbetriebnahme im Jahr 2012 mit den lfd. Nummern 64 – 66 mit jeweils 29,835 kW_p sind leistungsseitig zusammenzufassen und gelten als eine Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von 89,505 kW_p. Denn die PV-Installationen befinden sich auf demselben Grundstück und sind innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen worden. Daher sind sie mit technischen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014 auszustatten, soweit sie nicht bereits mit technischen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 ausgestattet sind.

⁴³Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Rn. 76 ff.; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5 Buchst. a; *OLG Koblenz*, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2971>, S. 12; *Clearingstelle EEG*, Stellungnahme v. 23.02.2015 – 2014/26/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2014/26>, Rn. 14 und 18.

71 Die Gebäude mit den Anschriften [R... Straße 4–10, 12–18 und 20–26] sind zwar selbständige Gebäude, die lediglich aneinandergrenzen, und die PV-Installationen nutzen keine gemeinsamen notwendigen technischen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen, doch ändert dies nichts an der Belegenheit der Gebäude auf demselben Grundstück. Dass dieses Grundstück in wirtschaftlicher Hinsicht aus mehr als einer Wirtschaftseinheit⁴⁴ bestehe, wurde nicht vorgetragen und es liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vor, dass hier eine besondere Situation vorliegt, die es notwendig macht, vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff abzuweichen.

72 **2.2.7.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 64–66 sind vergütungsseitig zusammenzufassen, da die Gebäude, auf denen die PV-Installationen errichtet wurden, auf demselben Grundstück belegen sind und auch die übrigen Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung vorliegen. Die drei PV-Installationen mit jeweils 29,835 kW_p sind daher vergütungsseitig als eine Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von 89,505 kW_p zu behandeln.

73 **2.2.7.3 BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff** Bezüglich der PV-Installationen mit den lfd. Nummern 64–66 gilt das unter Rn. 69 ff. Dargestellte ebenso: Die Frage, ob vorliegend von einem „Solarkraftwerk“ mit einer installierten Leistung von 89,505 kW_p oder von mehreren „Solarkraftwerken“ auszugehen ist, ändert an dem gefundenen Ergebnis nichts. Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 64–66 sind nicht mit anderen PV-Installationen bzw. „Solarkraftwerken“ zusammenzufassen.

2.2.8 Installationen der „Gruppe 1“

74 Die PV-Installationen der Gruppe 1 (vgl. Rn. 30) mit Inbetriebnahme im Jahr 2012 werden weder leistungsseitig (Rn. 75 ff.) noch vergütungsseitig (Rn. 83) zusammengefasst. Dies ergibt die wertende Gesamtbetrachtung der zu würdigenden Umstände, die gegen ein Anlagensplitting spricht. Ferner bilden die PV-Installationen der Gruppe 1 nicht schon ein „Gesamt-Solarkraftwerk“ (Rn. 84 ff.).

⁴⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 3 und 5 sowie S. 38 f.

- 75 **2.2.8.1 Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen der Gruppe 1 werden leistungsseitig nicht zusammengefasst. Hinsichtlich der Prüfung besteht hier ein Gleichlauf mit den Wertungen der vergütungsseitigen Zusammenfassung (s. Abschnitt 2.2.8.2).
- 76 Eine Abweichung hiervon käme ggf. in Betracht, wenn auf Grund der Netzsituation ein Gleichlauf mit der vergütungsseitigen Zusammenfassung zu Ergebnissen führte, die dem Zweck der Regelung entgegenstünden.⁴⁵ Für das Vorliegen einer solchen Ausnahme liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 77 Eine Zusammenfassung scheidet aus, weil diese PV-Installationen jeweils auf einem Gebäude errichtet wurden, das auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück belegen ist. Daher käme eine Zusammenfassung nur auf Grund der Belegenheit der PV-Installationen in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander in Betracht. Diese liegt aber nach Würdigung der Umstände der Belegenheit der Gebäude und der darauf befindlichen PV-Installationen nicht vor.
- 78 Bei der Anbringung von PV-Installationen auf Einzelgebäuden auf aneinander angrenzenden, doch verschiedenen (Buch-)Grundstücken spricht der erste Anschein dafür, von separaten Anlagen auszugehen. Die möglichen Einsparungen, die sich aus der möglichen Nutzung gemeinsamer technischer und sonstiger Infrastruktureinrichtungen ergeben, fallen hier regelmäßig geringer aus als bei anderen Energieträgern.⁴⁶ Darüber hinaus spricht gegen eine Zusammenfassung, dass die PV-Installationen separat über die jeweils zugehörigen Hausanschlüsse angeschlossen sind. Daher ist das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ dann auch nicht geeignet, auf einen Überförderungsachverhalt zu schließen. Dennoch ist zu prüfen, ob ggf. Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein vom Gesetzgeber missbilligtes Anlagensplitting vorliegt, das er gerade mit der Einführung der Anlagenzusammenfassung sowie dessen Nachfolgefassungen unterbinden wollte.⁴⁷
- 79 Anhand des ersten Anscheins⁴⁸ und der für diese Prüfung einschlägigen Kriterien⁴⁹ ist vorliegend nicht von einer Umgehungsabsicht auszugehen. Zwar liegen eine Rei-

⁴⁵Die Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen solcher etwaiger Ausnahmen ist nicht in diesem Votum zu klären und bleibt daher einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

⁴⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 63, 66.

⁴⁷BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>, S. 50; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 37, 50.

⁴⁸Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 66.

⁴⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 4 und 5.

he der Indizien vor, die *für* eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen sprechen, insbesondere werden die PV-Installationen von ein- und derselben Person betrieben, von demselben Errichter erbaut und wurden gleiche Module (Hersteller und Typ) verwendet, doch überwiegen vorliegend die *gegen* eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen sprechenden Indizien.

- 80 Insbesondere das Kriterium des allein stehenden Gebäudes, das Fehlen der gemeinsamen Nutzung technischer oder sonstiger Infrastruktureinrichtungen sowie die größtmögliche Dimensionierung der PV-Installationen auf den verfügbaren geeigneten Dachflächen⁵⁰ sprechen gegen eine Umgehung. Die zur Verfügung stehenden Dachflächen wurden nach dem insoweit ebenfalls unbestrittenen Vortrag der Anspruchstellerin jeweils so weit wie möglich mit PV-Modulen belegt. Daher liegt auch insoweit kein Indiz vor, dass hier die Vergütungsschwellen umgangen werden sollen. Denn eine Umgehung der Vergütungsschwellen scheidet aus, soweit sich größere Anlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht hätten realisieren lassen.
- 81 Zwar berühren sich die Gebäude, auf denen die hier in Rede stehenden PV-Installationen errichtet wurden, teilweise untereinander, so dass diese Gebäude nicht „allein“ stehen. Doch darauf kommt es nicht an, wenn es sich um selbständige Gebäude handelt, also bspw. ihre Standsicherheit nicht von dem angrenzenden Gebäude abhängt.⁵¹ Denn ein Mindestabstand zwischen den Gebäuden, auf denen PV-Installationen „zusammenfassungsfrei“ installiert werden können, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Entsprechend führte bereits die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG 2009 das Folgende aus:

„Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst werden Fälle, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.“⁵²

⁵⁰Vgl. auch *OLG Naumburg*, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2699>, S. 9 und 11 ff.; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 76 ff.; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5 Buchst. a; *OLG Koblenz*, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2971>, S. 12; *Clearingstelle EEG*, Stellungnahme v. 23.02.2015 – 2014/26/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/stellungnv/2014/26>, Rn. 14 und 18.

⁵¹Vgl. schon *Clearingstelle EEG*, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/1>, Leitsatz 2.

⁵²BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>, S. 51.

- 82 Gemäß dem unbestrittenen Vortrag der Anspruchstellerin handelt es sich bei den Gebäuden der Gruppe 1 (wie auch bei den übrigen zu den verfahrensgegenständlichen PV-Installationen gehörigen Gebäuden) um jeweils eigene, selbständige Gebäude mit jeweils eigenen Zuwegungen sowie jeweils eigenen Ver- und Versorgungsanschlüssen, deren Abschlusswände aus Gründen des Brandschutzes auch nicht überbaut oder von Kabeln überquert werden dürfen. Dies führt zu einer Selbständigkeit der Gebäude. Entsprechend wurden auch die auf diesen Gebäuden errichteten PV-Installationen konzipiert und als selbständige Einheiten errichtet. Insbesondere die Brandschutzwand, die voneinander getrennte Befestigung der PV-Installationen und Einspeisung über getrennte Netzanschlüsse bewirken eine funktionale, bauliche und technische Trennung. An der jeweiligen Selbständigkeit der Gebäude bestehen mithin keine Zweifel. Denn eine „unmittelbar räumliche Nähe“ wird wegen der Trennungsfunktion der Brandschutzwand durch diese gerade nicht hergestellt.
- 83 **2.2.8.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen der Gruppe 1 werden vergütungsseitig nicht mit anderen PV-Installationen zusammengefasst. Diese PV-Installationen befinden sich jeweils auf einem Gebäude, das auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück belegen ist. Daher käme eine vergütungsseitige Zusammenfassung nur auf Grund der Belegenheit der PV-Installationen in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander in Betracht. Diese liegt aber nach Würdigung der Umstände der Belegenheit der Gebäude und der darauf befindlichen PV-Installationen nicht vor (vgl. dazu bereits Rn. 78 ff.).
- 84 **2.2.8.3 BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff** Unter Zugrundelegung der Feststellungen des BGH⁵³ liegt bei den PV-Installationen der Gruppe 1 kein „Solarkraftwerk“ vor.
- 85 Da die PV-Installationen der Gruppe 1 technisch unabhängig voneinander sind (jede PV-Installation ließe sich entfernen, ohne dass die übrigen Installationen tangiert wären), wirken diese nicht *funktional zusammen*, sondern bloß parallel. Daher umfasst jedes „Solarkraftwerk“ vorliegend (höchstens) eine der mit einer laufenden Nummer versehenen PV-Installationen. Dass über die einzelne Gebäude-PV-Installation hinaus aus Sicht eines objektiven Dritten in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers nach dessen Konzept *alle* 82 von der Anspruchstellerin errichteten

⁵³BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeeg.de/recht_sprechung/2933.

PV-Installationen als Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als *eine* Anlage darstellen⁵⁴, ist auszuschließen (vgl. oben Abschnitt 2.2.4).

- 86 Die PV-Installationen sind auch im Lichte des genannten BGH-Urteils nicht zusammenzufassen. Das genannte BGH-Urteil tangiert die Voraussetzungen zum Vorliegen einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“⁵⁵ nicht. Daher sind für die Bestimmung des Kriteriums der „sonst in unmittelbarer räumlichen Nähe“ zunächst die bislang herausgearbeiteten Kriterien der Empfehlung 2008/49⁵⁶ heranzuziehen, nach denen eine unmittelbare räumliche Nähe nicht vorliegt. Insbesondere ist nicht von einer Umgehungsabsicht bzgl. der Vergütungsschwellen auszugehen, so dass ein Rückgriff auf den Auffangtatbestand der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ausscheidet. Daher stimmen die oben (Abschnitte 2.2.8.1 und 2.2.8.2) dargestellten Erwägungen auch hier mit den Ergebnissen gemäß der Feststellungen des BGH überein.

2.2.9 Installationen der „Gruppe 2“

- 87 Die PV-Installationen der Gruppe 2 (vgl. Rn. 31) mit Inbetriebnahme im Jahr 2012 werden ebenfalls weder leistungsseitig (Rn. 88 ff.) noch vergütungsseitig (Rn. 91) zusammengefasst. Dies ergibt die wertende Gesamtbetrachtung der zu würdigenden Umstände, die gegen ein Anlagensplitting spricht. Ferner bilden auch die PV-Installationen der Gruppe 2 nicht schon ein „Gesamt-Solarkraftwerk“ (Rn. 93).

- 88 **2.2.9.1 Leistungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Auch die PV-Installationen der Gruppe 2 werden nicht leistungsseitig (weiter) zusammengefasst. Diese Installationen befinden sich jeweils auf einem Gebäude, das auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück belegen ist. Daher käme hier eine leistungsseitige Zusammenfassung nur auf Grund der Belegenheit der PV-Installationen in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander in Betracht. Diese liegt nach Würdigung der Umstände der Belegenheit der Gebäude und der darauf befindlichen PV-Installationen nicht vor.

⁵⁴BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/recht-sprechung/2933>, Rn. 19.

⁵⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 4 und 5.

⁵⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Leitsätze 4 und 5.

- 89 Im Unterschied zu den PV-Installationen und Gebäuden der Gruppe 1 (vgl. Rn. 30) stoßen die Gebäude, auf denen die PV-Installationen der Gruppe 2 installiert sind, jeweils nur mit einem kleinen Teil einer Gebäudeseite rechtwinklig („über Eck“) an eins der anderen Gebäude, auf dem sich eine andere PV-Installation befindet. Da aber die PV-Installationen der Gruppe 1 schon nicht leistungsseitig zusammenzufassen sind (vgl. Abschnitt 2.2.8.1), sind die PV-Installationen der Gruppe 2 erst recht nicht leistungsseitig zusammenzufassen, da hier die Gebäude – bei im Übrigen gleichen Umständen – weniger stark untereinander verbunden sind.
- 90 Auch hier käme eine leistungsseitige Zusammenfassung allenfalls noch auf Grund ungewöhnlicher Netzkonstellationen in Betracht (vgl. Rn. 76), doch das Vorliegen einer solchen Situation ist weder dargetan noch erkennbar.
- 91 **2.2.9.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung (enger Anlagenbegriff)** Die PV-Installationen der Gruppe 2 werden auch nicht vergütungsseitig mit anderen PV-Installationen zusammengefasst.
- 92 Hier gilt neben dem bereits unter Abschnitt 2.2.8.1 Dargestellten auch der oben (vgl. Abschnitt 2.2.9.1) bereits angewandte Erst-Recht-Schluss, nach dem PV-Installationen auf weniger stark miteinander verbundenen Gebäuden als in der Gruppe 1 erst recht nicht auf Grund ihrer Belegenheit zusammenzufassen sind, wenn schon die PV-Installationen der Gruppe 1 nicht leistungsseitig zusammenzufassen sind.
- 93 **2.2.9.3 BGH-Urteil zum PV-Anlagenbegriff** Auch in Bezug auf die PV-Installationen der Gruppe 2 stimmen die unter den Abschnitten 2.2.9.2 und 2.2.9.1 dargestellten Erwägungen aus den bereits unter Abschnitt 2.2.8.3 angeführten Gründen mit den Ergebnissen gemäß der Feststellungen des BGH⁵⁷ überein.

2.2.10 Übrige PV-Installationen

- 94 Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 1–4, 9, 10–17, 22, 23, 26–32, 35, 38, 41–49, 52, 53, 55–57, 60, 61, 67, 68, 72, 75–77 und 80–82 werden ebenfalls weder vergütungsseitig noch leistungsseitig mit anderen PV-Installationen zusammengefasst. Diese PV-Installationen befinden sich auf jeweils einem alleinstehenden

⁵⁷BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelle-ee.de/recht_sprechung/2933.

Gebäude auf jeweils einem eigenen Buchgrundstück. Auf diesen Grundstücken sind keine weiteren der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen vorhanden.

- 95 **2.2.10.1 PV-Installation auf angrenzendem Grundstück** Bei den PV-Installationen mit den lfd. Nummern 3, 4, 9 – 12, 14, 26, 52, 53, 68, 75, 76, 80 und 81 befinden sich auf den Grundstücken, die an die Grundstücke dieser Gruppe angrenzen, jeweils eine oder mehrere der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen. Diese räumliche Nähe ist jedoch keine „unmittelbare räumliche Nähe“, so dass die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung nicht anzuwenden sind. Denn diese Installationen sind weiter voneinander entfernt als die PV-Installationen der Gruppe 1 (vgl. Rn. 75 ff., 78 f.), weshalb sie auch nicht zusammenzufassen sind, wenn schon die PV-Installationen der Gruppe 1 nicht zusammengefasst werden.
- 96 **2.2.10.2 Brückengebäude** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 46 und 47 stoßen jeweils mit einem Großteil der Fläche der Schmalseite des Wohnblocks an die beiden Schmalseiten desselben dritten Wohnblocks, der wiederum auf einem eigenen (Buch-)Grundstück liegt („Brückengebäude“). Doch auch diese Form der räumlichen Nähe ist keine „unmittelbare räumliche Nähe“ i. S. d. Zusammenfassungsregelungen, so dass diese Vorschriften nicht anzuwenden sind. Zwar besteht hier eine bauliche Verbindung zwischen den die PV-Installationen tragenden Wohnblöcken, dennoch sind diese durch ein ganzes Grundstück voneinander getrennt, so dass es schon an dem Merkmal der Unmittelbarkeit der räumlichen Nähe mangelt. Denn eine sogenannte Verklammerung über Grundstücke hinweg ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der weiteren Auslegung der verfahrensgegenständlichen Normen zur Anlagenzusammenfassung.
- 97 Auch für eine ungewöhnliche Netzkonstellation, die ggf. eine andere Wertung als die der reinen Belegenheit notwendig macht, ist nichts dargetan oder erkennbar (vgl. Rn. 76).
- 98 **2.2.10.3 Keine sonstige unmittelbar räumliche Nähe** Die PV-Installationen mit den lfd. Nummern 1, 2, 13, 15 – 17, 22, 23, 27 – 32, 35, 38, 41 – 45, 48, 49, 55 – 57, 60, 61, 67, 72, 77 und 82 befinden sich auf je einem Wohnblock, der sich jeweils auf einem eigenen (Buch-)Grundstück befindet. Auf an diese Grundstücke angrenzenden Grundstücken sind keine weiteren der verfahrensgegenständlichen PV-Installationen vorhanden, eine Zusammenfassung wegen einer Belegenheit in sonst

unmittelbar räumlicher Nähe zueinander scheidet folglich aus. Daher werden auch diese PV-Installationen weder vergütungsseitig noch leistungsseitig mit anderen PV-Installationen zusammengefasst.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens